

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
– Überwachung des baulichen Zustandes der
öffentlichen Straßen Berlins –
(AV Straßenüberwachung)**

Vom 14. Juli 2010

Stadt VII D 13

Telefon: 90139-1401 oder 90139-3000, intern 9139-1401

Aufgrund des § 25 Absatz 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, werden folgende Ausführungsvorschriften erlassen:

1 – Überwachung der öffentlichen Straßen

(1) Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist der bauliche Zustand der öffentlichen Straßen Berlins von den Straßenbaubehörden regelmäßig zu überwachen.

(2) Die öffentlichen Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung - gegebenenfalls auch in Abschnitten - in die nachstehenden Begehungsklassen einzuteilen und zur Überwachung wie folgt in möglichst gleichen Zeitabständen zu begehen:

Begehungsklasse I:

Straßen oder Straßenabschnitte mit einer Verkehrsbelastung von werktäglich mehr als 10 000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden und Straßen oder Straßenabschnitte, die von öffentlichen Verkehrsmitteln des Oberflächenverkehrs benutzt werden, sowie Fußgängerbereiche in Geschäftsbereichen

zweimal im Monat.

Begehungsklasse II:

Alle übrigen Straßen oder Straßenabschnitte

einmal in zwei Monaten.

Für die Einteilung nach der Verkehrsbelastung ist jeweils die zuletzt bekannt gegebene Verkehrsmengenkarte der für die Verkehrsplanung zuständigen Senatsverwaltung maßgebend.

(3) Die Überwachung der Straßen ist grundsätzlich zu Fuß durchzuführen, und zwar etwa 2,5 km Straßenlänge in einer Stunde, jedoch nicht mehr als 12,5 km je Tag. In begründeten Ausnahmefällen ist die Überwachung vom Fahrzeug aus zulässig, wenn bei fußläufiger Begehung eine Gefährdung entsteht (zum Beispiel Kfz-Tunnel, Hochstraßen, Hauptverkehrsstraßen ohne Gehwege). Alle Straßen – mit Ausnahme der unter 10 m Gesamtbreite und der unbefestigten Straßen – sind in beiden Richtungen zu begehen. In sehr breiten Straßen mit Mittelpromenade ist eine zusätzliche Begehung auf der Mittelpromenade durchzuführen.

Bei der Überwachung ist besonders auf Folgendes zu achten:

- a) Schäden am Straßenkörper,
- b) Verkehrshindernisse,
- c) Schäden am Straßenzubehör,
- d) Schäden oder Mängel an Baustellenabsperungen,
- e) Verkehrsgefährdungen durch Einrichtungen, die als Sondernutzungen zugelassen worden sind,

- f) Verkehrsgefährdungen durch Kunst- und andere Sonderobjekte (zum Beispiel Zier- und Springbrunnen sowie Straßenmöbel).

Werden im Rahmen der Begehung offensichtlich unerlaubte Sondernutzungen festgestellt, ist die für Sondernutzungen zuständige Dienstkraft darüber formlos zu unterrichten.

(4) Über die Überwachung der Straßen sind Begehungs- und Schadensnachweise zu führen:

- a) In die Begehungsnachweise sind alle Straßen oder Straßenabschnitte mit Angabe der Begehungsklasse aufzunehmen und nach den Begehungen deren Daten einzutragen. Über festgestellte Schäden oder Mängel sind Mängelmeldungen zu fertigen. Die Mängelmeldungen sind nach Straßen oder Straßenabschnitten in Schadensnachweisen zusammenzufassen.
- b) Beide Nachweise sind wöchentlich der/dem zuständigen Bezirksingenieurin/Bezirksingenieur, monatlich der Leitung der Unterhaltungsgruppe und vierteljährlich der Leitung des Fachbereichs vorzulegen.

(5) Werden bei der Begehung der Straßen Schäden oder Mängel festgestellt, deren Beseitigung oder Abstellung unaufschiebbar ist, so ist unverzüglich – gegebenenfalls fernmündlich – die für die Straßenunterhaltung zuständige Dienstkraft zu unterrichten, die umgehend entsprechende Maßnahmen einzuleiten hat. Die Gefahrenstellen sind sofort zu sichern.

2 – Straßengrün

Für die Überwachung des Straßengrüns wird auf die einschlägigen Rundschreiben beziehungsweise Verwaltungsvorschriften verwiesen.

3 – Kunst- und Sonderobjekte

(1) Kunst- und Sonderobjekte sind im Rahmen der allgemeinen Überwachung des Verkehrsweges bezüglich ihrer Verkehrssicherheit auf offensichtliche Mängel und Schäden zu überprüfen.

(2) Darüber hinaus sind Kunst- und Sonderobjekte einmal jährlich auf ihre Standsicherheit hin zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf sichtbare Schäden durch Korrosion und die Überprüfung der sichtbaren Verbindungsmittel und Abdichtungen. Zusätzlich ist die Standsicherheit der Kunst- oder Sonderobjekte durch mechanisches Einwirken in geeigneter Form zu überprüfen. In Zweifelsfällen ist eine Sachkundige/ein Sachkundiger hinzuzuziehen. Spätestens alle fünf Jahre sind zudem die Anschlussstellen zum Fundament, die sich unter dem Pflaster befinden, freizulegen und auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Kunst- und Sonderobjekte sind Prüf- und Schadensnachweise zu führen.

(3) Bei größeren Kunst- und Sonderobjekten, von denen besondere Gefahren ausgehen können (zum Beispiel „Bogen vor der Urania“), sind weitergehende Prüfungen entsprechend den Regelungen der DIN 1076 (Hauptprüfungen) erforderlich. Die Notwendigkeit solcher Prüfungen ist im Einzelfall zu regeln. In besonderen Fällen kann für die Prüfung und die statische Beurteilung die Hilfe der für Ingenieurbauwerke zuständigen Senatsverwaltung in Anspruch genommen werden.

4 – Schlussvorschriften

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Januar 2011 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.